



Satzung

Aus Gründen der einfacheren Lesart wurde in diesem Dokument auf das Gendern verzichtet
- männliche, weibliche und diverse Personen sind gleichermaßen angesprochen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Kommunikation
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahlen
- § 12 Vereine und Gruppen
- § 13 Revisoren
- § 14 Auflösung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Diabetiker Thüringen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen mit der Nummer 160045.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- 5) Der Verein gehört einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V., und kann weitere Mitgliedschaften mit gesundheitsfördernden und gemeinnützigen Vereinen auf Landes- und Bundesebene eingehen sowie mit Organisationen, bestehenden Vereinen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 2 Zweck

Der Verein will die Gesundheit und die soziale Rehabilitation der an Diabetes erkrankten Menschen im Freistaat Thüringen fördern, insbesondere durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und folgende Maßnahmen:

- a) Entwicklung von Eigenverantwortung der Diabetiker zur Bewältigung der chronischen Erkrankung Diabetes mellitus durch zielstrebige Förderung, Auf- und Ausbau der Selbsthilfe.
- b) Information und Beratung der an Diabetes Erkrankten und deren Angehörigen in medizinischen, ernährungsphysiologischen, psychosozialen und sozialen Fragen, u. a. durch Publikationen und Veranstaltungen;
- c) Zusammenarbeit mit ärztlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Partnerverbänden;
- d) Unterstützung der Interessenvertretung an Diabetes erkrankter Menschen, z. Bsp. auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet; sie ist unverbindlich und stellt keine Beratung dar;
- e) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für an Diabetes erkrankte Menschen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik Diabetes;
- g) Förderung der Diabetesprävention und der Früherkennung des Diabetes;
- h) Förderung von Maßnahmen zur Lebensstiländerung durch Bewegung, Sport und Ernährung bei Menschen mit Diabetes und Menschen mit erhöhtem Diabetes-Erkrankungsrisiko.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind, erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Antrag Auslagenersatz gemäß § 670 BGB und der Geschäftsordnung.
- 5) Die in den Organen tätigen Mitglieder können beitragsbefreit werden und eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entscheidungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt, von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Finanzbericht ausgewiesen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein, die die Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig unterstützt.
- 2) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 3) Ordentliche Mitglieder
 - a. Als ordentliche Mitglieder des Vereins gelten:
 - bb. Vollmitglieder,
 - dd. Ehrenmitglieder,
 - ee. Beitragsfreie Mitglieder.
 - b. Das ordentliche Mitglied hat Wahl- und Stimmrecht. Vollmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich aus Recht und dem Gesetz, der Vereinsatzung und den darauf beruhenden Vereinsordnungen und Mitgliederversammlungen ergebenden Mitgliedschaftsrechte genießen.
 - c. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch Beschluss des Vorstandes an Personen, die sich besondere Verdienste um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der an Diabetes erkrankten Menschen erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:

 - a. Fördernde Mitglieder,
 - b. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
 - c. Förderndes Mitglied ist ein außerordentliches Mitglied, das den Verein im besonderen Maße finanziell oder durch Mitarbeit unterstützt.
 - d. Beitragsfreie Mitglieder sind ehrenamtliche Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Landesvorstandes und ehrenamtliche Selbsthilfegruppenleiter (ein SHG-Leiter pro SHG). Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht.
- 5) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers oder bei auf Grund mangelnder Geschäftsfähigkeit angeordneter Betreuung des Bewerbers ist dem Antrag eine von ~~m~~ den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Vereinbarung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass der

gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet. Die Mitgliedschaft wird in Textform bestätigt. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft bedarf des Beschlusses des Vorstandes und keiner Begründung.

- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, dies unbeschadet von Zahlungsansprüchen des Vereins, insbesondere des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen.
- 7) Wird die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt, verlängert sie sich automatisch um 1 Jahr.
- 8) Ausschluss und Streichung
 - a. Ausgeschlossen wird, wer Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigt oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung endet die Mitgliedschaft im Verein.
 - b. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Fall vorliegt, dass ein Mitglied, insbesondere trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, einer bestehenden Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachgekommen ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheiden der geschäftsführende und erweiterte Vorstand.

§ 5 Beiträge

- 1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden), öffentliche Gelder und Zuschüsse, Erträge aus dem Vereinsvermögen, sonstigen Zuwendungen und Umlagen.
- 2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen nach dieser Satzung beitragspflichtigen Mitgliedern. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und die Verfahrensweise bei Zahlungsrückständen sowie Überzahlungen sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zu Beginn des II. Quartals im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme in den Verein. Im Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben. Etwaig bei Ende der Mitgliedschaft bestehende Überbeträge aus gezahlten Mitgliedsbeiträgen werden nicht erstattet. Auf schriftlichen sowie begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall und jeweils zeitlich beschränkt auf ein Beitragsjahr die Pflicht eines Mitglieds zur Zahlung des Regelbeitrags ermäßigen oder erlassen. Verstorbt ein Mitglied, kann der Vorstand etwaige Beitragsrückstände erlassen.
- 4) Zur Deckung eines über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehenden außerplanmäßigen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von

Umlagen beschließen. Umlagen dürfen in einem Kalenderjahr das sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand (§10 Abs.1),
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 Kommunikation

- 1) Als Textform im Sinne dieser Satzung gelten Mitteilung per Brief in Papierform, Telefax, E-Mail oder anderer schriftlicher (z. B. Mitgliederzeitschrift) bzw. elektronischer Kommunikationsformen an die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Wohnanschrift, E-Mail, Fax usw.).
- 2) Ordentliche Versammlungen können als Präsenzversammlung, virtuell und als Telefonkonferenz abgehalten werden.
 - a) Die Telefon- bzw. virtuelle Konferenz muss so terminiert werden, dass es - auch bei Beachtung von Zeitverschiebungen - für jedes Mitglied zumutbar ist, an der Konferenz teilzunehmen. In der Telefon- bzw. virtuellen Konferenz muss sich der Versammlungsleiter Gewissheit über die Identität teilnehmenden Vorstandsmitglieder machen. Die Feststellung der teilnehmenden Personen muss sodann ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen werden.
 - b) Nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen können auch per Telefon- bzw. virtuelle Konferenz erfolgen. Nach Feststellung der Personenidentität und vor Stimmabgabe muss der Beschlussentwurf, der zur Abstimmung steht, laut verlesen werden. Die Stimmabgabe erfolgt im Falle der Telefon- bzw. virtuellen Konferenz durch laute ausdrückliche Stimmabgabe. Der Versammlungsleiter hat sodann die Stimmabgabe zu wiederholen und dem Vereinsmitglied die richtige Stimmabgabe zu bestätigen. Erst mit dieser nochmaligen Bestätigung gilt die Stimmabgabe als wirksam. Sollen in der Mitgliederversammlung Unterlagen ausgeteilt werden, so sind diese bei Telefon- oder virtuellen Konferenzen im Voraus in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Art der Mitgliederversammlung (präsent oder virtuell) muss in der Einladung bereits angekündigt werden. Eine spätere Änderung ist nicht zulässig.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen Versammlungen hat in Textform mit Angaben zur Art der Versammlung (präsent oder virtuell), des Termins, des Tagungsortes oder der Zugangsdaten für die Zusammenschaltung in der virtuellen Konferenz, der vorläufigen Tagesordnung und des Antragsschlusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des Vereins. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Antragsfrist, unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Behandlungs- und Abstimmungsvorschlag und schlägt die Reihenfolge der Behandlung vor. Die endgültige

Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben an die vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Fristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds kann die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der E-Mail.

- 4) Alle Mitglieder geben ihre E-Mail-Adresse bekannt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- 2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter), soweit deren Mitgliedschaft nicht ruht. Ordentliche Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied zu übertragen. Das zur Wahrnehmung des Stimmrechts bevollmächtigte Mitglied kann höchstens 10 zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält,
 - b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und mit der Tagesordnung zu übersenden.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen oder Beanstandungen durch Registerbehörde und/oder Finanzbehörde notwendig werdende redaktionelle Änderungen in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats von einem Protokollanten ein Ergebnisprotokoll zu veröffentlichen, das die Beschlüsse wiedergibt und von Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, einschließlich Kassenbericht und des Berichts der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Genehmigung des Haushaltsplans für 2 Jahre,
- d. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- e. Zweck- und Satzungsänderungen,
- f. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands,
- g. Wahl der Revisoren,
- h. Wahl der Delegierten für Versammlungen von Dachverbänden. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt,
- i. Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Funktionen:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schatzmeister

Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

2) und dem erweiterten Vorstand:

- d) Gesundheitspolitik & Soziales
- e) Jugendreferent
- f) Soziale Netzwerke & mediale Jugendarbeit
- g) SHG & Diabetes-Guides/Lotsen
- h) Informationstechnik und Internetauftritt
- i) Veranstaltungsmanagement
- j) Regionale Ansprechpartner für SHG,
- k) Zusammenarbeit der Verbände in der Selbsthilfe
- l) Presse, Diabetes Journal und Satzungsüberwachung

Der Vorstand kann je nach Erfordernissen qualifizierte Zirkel benennen. Er entscheidet über die gegenseitige Vertretung.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Vermindert sich

die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf die Hälfte, so sind vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 10 Ziff. 10).
- 4) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand treffen mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen auf den im § 7 dieser Satzung geregelten Kommunikationswegen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit den Selbsthilfegruppenleitern zum Austausch. Bei Bedarf werden zu diesen Gesprächen die Diabetes-Guides/Lotsen eingeladen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Beirat oder qualifizierte Zirkel bilden und deren Leitung beschließen sowie Sachverständige heranziehen oder Tätigkeiten auf Dienstleister auslagern.
- 9) Für jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll nebst Beschlüssen zu erstellen.
Soweit der geschäftsführende Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt hat (§ 10 Ziffer 4), kann dieser als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der durch Berufungsvertrag hauptamtlich bestellte Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teil. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die einen am Einzelfall orientierten Geschäftswert von 500,00 EUR überschreiten, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands vorliegen muss.
- 10) Der gesamte Vorstand ist zur gegenseitigen und umgehenden Information über alle Belange der Vereinsarbeit verpflichtet.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Wahlen des Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand), Benennung qualifizierter Zirkel und die Wahl der Revisoren können in Präsenz, virtuell und als Briefwahl durchgeführt werden.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln in getrennten Wahlgängen in für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- 3) Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe in Blockwahl statt.
- 4) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht kandidiert.
- 5) Wahlanfechtungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Protokollvorlage schriftlich dem zuständigen Amtsgericht Erfurt zugestellt werden.

§ 12 Selbsthilfe-Gruppen

Die dem Landesverband angeschlossenen Diabetiker-Selbsthilfegruppen werden von einem Selbsthilfegruppen-Leiter geleitet, die finanziellen Aufgaben obliegen dem Kassenwart.

Die Leiter der Diabetiker-Selbsthilfegruppen sind selbst Mitglied des Verbandes. Sie sind aufgefordert, die Teilnehmer an den Gruppentreffen zur Verbandsmitgliedschaft zu motivieren.

§ 13 Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Die Wiederwahl der Revisoren ist möglich. Wählbar sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Revisoren können kein Amt im Vorstand innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen. Insbesondere obliegt ihnen
 - a) die jährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung und
 - b) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans.
- 4) Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind zur Unterrichtung der Vereinsorgane in einer Niederschrift festzuhalten.
- 5) Die Revisoren berichten gegenüber der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins kann **nur** in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V., das zugefallene Vermögen hat dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste sowie die personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit es möglich ist, gesperrt und gelöscht. Für den Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungs- und Speicherfristen werden die Daten aufbewahrt bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungsziele am nächsten kommt. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

Dr. Klaus-Dieter Warz, Vorsitzender

Daniel Harsdorf, Stellvertretender Vorsitzender

Christian Albrecht, Schatzmeister

Elisabeth Otto, Erweiterter Vorstand

Lena Schmehl, Erweiterter Vorstand

Bernd Hammerschmidt, Erweiterter Vorstand

Mario Zitek, Erweiterter Vorstand